

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2005

Nr. 2005/466

EG Recherswil: Neue Reglemente über die Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Abwassergebühren sowie Wassergebühren / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Recherswil unterbreitet die von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2004 beschlossenen neuen Reglemente über die Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Abwassergebühren sowie Wassergebühren zur Genehmigung.

1.1 Reglement über die Abwasserbeseitigung

Das neue Reglement ist grundsätzlich in Ordnung und kann genehmigt werden. Bei § 13 Abs. 7 ist der letzte Satz zu streichen; er ist mit § 13 Abs. 8 identisch.

1.2 Reglement über die Wasserversorgung

Das neue Reglement ist rechtlich nicht zu beanstanden und kann genehmigt werden.

1.3 Reglement über die Abwassergebühren

Das neue Reglement kann unter Beachtung der folgenden Vorbehalte genehmigt werden.

- § 4: Der Ausdruck "und dem Kanalisationsreglement" wird gestrichen.
- § 5 Abs. 3 Satz 2: Diese Bestimmung kann nicht genehmigt werden. Wenn das unbelastete Regenabwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird, sondern versickert oder in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird, entfällt die Anschlussgebühr. Es kann deshalb auch keine Reduktion der Anschlussgebühr gewährt werden. Eine Reduktion kann in einem solchen Fall nur auf die Grundgebühr (Benützungsgebühr) gewährt werden.
- § 10 Abs. 1: Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlage und nicht "vor Baubeginn" fällig. Die vorgesehene Formulierung muss geändert werden.

1.4 Reglement über die Wassergebühren

Das neue Reglement kann unter Beachtung der folgenden Vorbehalte genehmigt werden.

- § 3 (neu): Hier ist die Bestimmung über die Rechnungsführung einzubauen.

Absatz 1 lautet: "Die Gemeinde hat die Wasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungsführung Wasser des Departementes des Innern zu führen".

Absatz 2 lautet: "Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung der Gemeinde durch das Amt für Umwelt".

- § 4 (neu) = § 3 (alt): Der Ausdruck "und dem Reglement über die Wasserversorgung" wird gestrichen.

- § 7 Abs. 1 (neu) = § 6 Abs. 1 (alt): Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlage und nicht "vor Baubeginn" fällig. Diese Formulierung muss geändert werden.

Weitere Bemerkungen zu den 4 Reglementen sind nicht anzubringen.

2. **Beschluss**

2.1 Das neue Reglement über die Abwasserbeseitigung wird genehmigt.

2.2 Das neue Reglement über die Wasserversorgung wird genehmigt.

2.3 Das neue Reglement über die Abwassergebühren wird unter Vorbehalt genehmigt.

2.4 Das neue Reglement über die Wassergebühren wird unter Vorbehalt genehmigt.

2.5 Die Gemeinde Recherswil wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch je 5 im Sinne der Erwägungen ergänzte und korrigierte sowie von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin originalunterzeichnete Exemplare der Reglemente über die Abwasserbeseitigung, über die Abwassergebühren sowie über die Wassergebühren bis 31. März 2005 zuzustellen.

2.6 Die Einwohnergemeinde Recherswil hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Betrage von Fr. 1'023.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Recherswil, 4565 Recherswil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.--	(KA 431032/A 80616)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)

Fr. 1'023.--

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Debitorenbuchhaltung BJD

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Raumplanung, mit je 1 neuen Reglement (später)

Amt für Umwelt, mit je 1 neuen Reglement (später)

Bau- und Werkkommission der Einwohnergemeinde Recherswil, 4565 Recherswil, mit je 1 neuen Reglement (später)

Einwohnergemeinde Recherswil, 4565 Recherswil, mit je 1 neuen Reglement (später), mit Rechnung

Staatskanzlei (Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Recherswil: Genehmigt werden die neuen Reglemente über die

- Abwasserbeseitigung
- Wasserversorgung
- Abwassergebühren unter Vorbehalt
- Wassergebühren unter Vorbehalt")